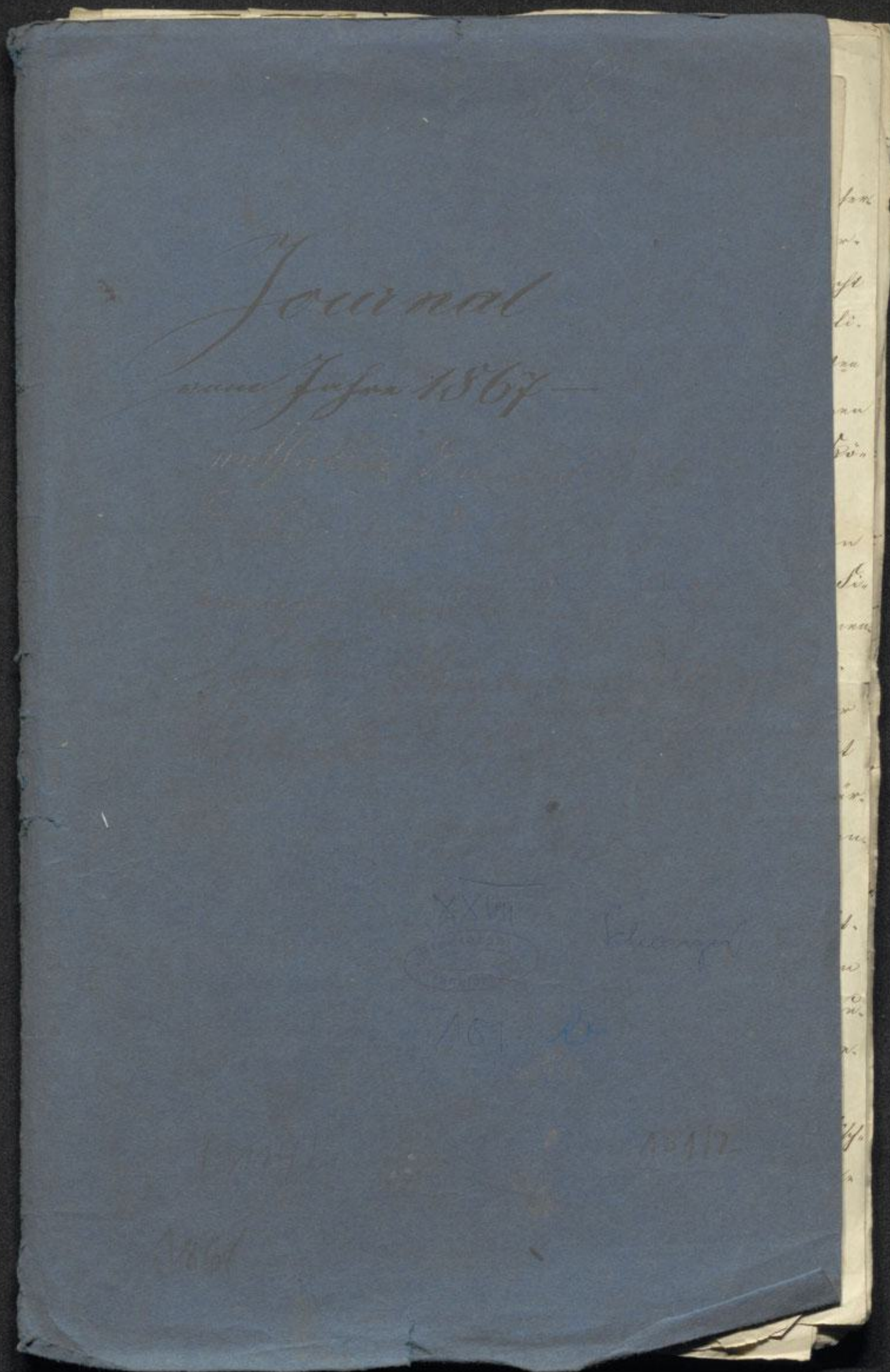
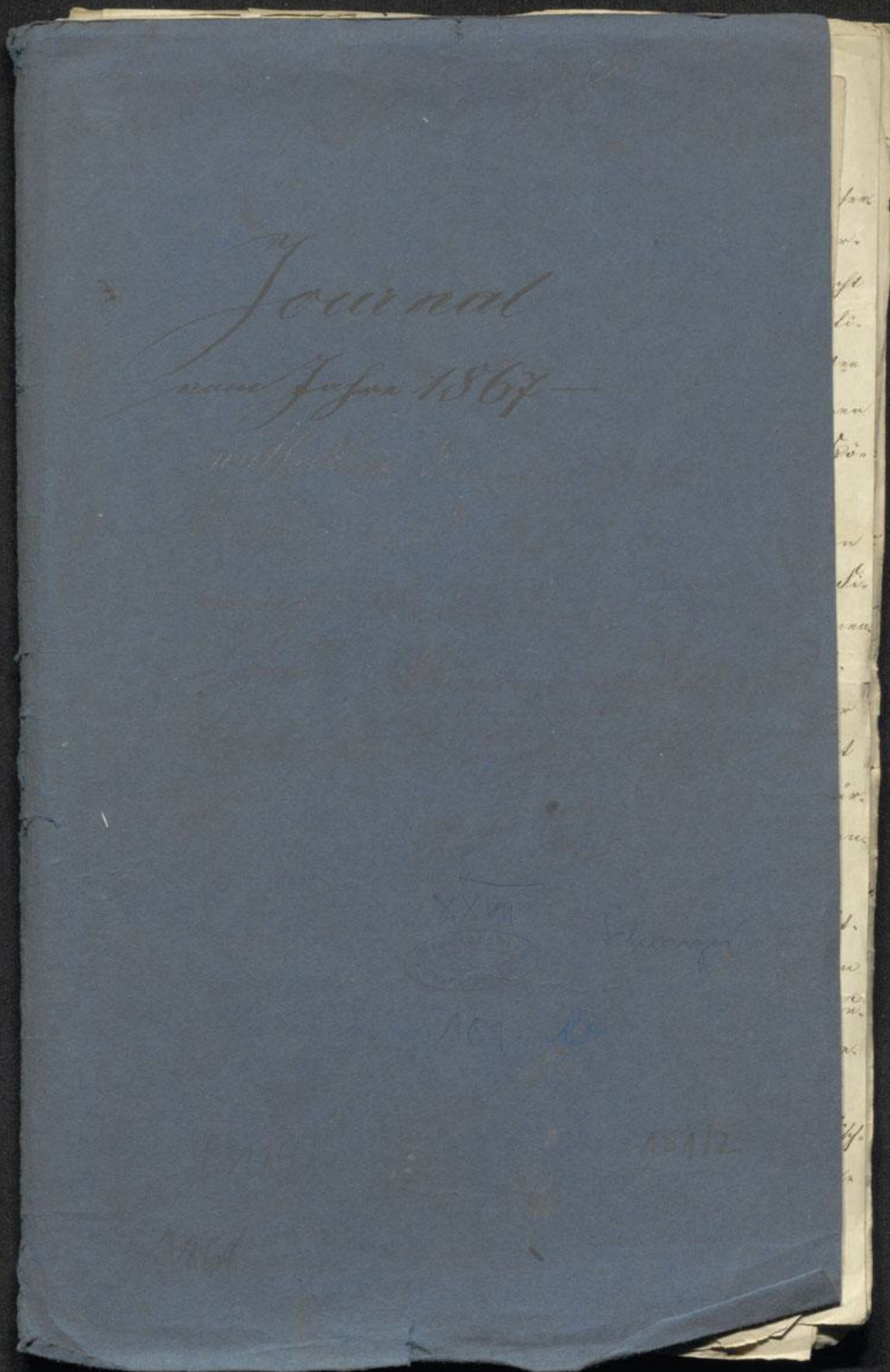






7

Lernfeldthe.

Lippon
 in.
 niest
 ole.
 M.
 ayan
 r Si.
 yan
 r Si.
 afma.
 r.
 Lippon
 enil

xxxx.
Korn.
udo
nit.
xaw
Ogzu.
Dxx.
uld

Siff.

AGM

(33)

Magistern nun mit ihrer Familie
Gedenken nun 27. Decbr. v. J. an
ihre geliebte, verstorbenen Frau
Magistra Stenckel die Frau des
Herrn Spill die Frau des Herrn
Gunde Zeitwinnig, Spill aber die
Frau des verstorbenen Herrn. Stenckel
der Herr die Frau des Herrn
Herrn ihre Familie, so auch die
Frau ist, auch sehr seit vielen Jahren
Einer, aber in der Familie, aber
mit verstorbenen Zeitwinnig
mutter.

Obenstehende sind die Herrn
die geliebte Stenckel die Frau des
Herrn Stenckel, so auch
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel

Stenckel sind sehr dankbar, daß
die Stenckel die Frau des
Herrn Stenckel, so auch
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel
die Frau des Herrn Stenckel

oder auch die Entscheidung ist da
nicht kein offener Messer auf ge
wisse Punkte hinweisen, so geht sie
ihnen dann entgegen.

Die Thüringische Landesregierung
muss daher die Sache abschließen
in Thüringen auf die oben ange
führten Beschlüsse hinweisen. Die
Gesamtheit der Landesregierung ist hier
auch der offener Messer auf
nicht der Zeit vom 15. April
bis 15. Juni 1899 anzuweisen.
Der zu stellen,

den Thüringischen Landesregierung zu
entsprechender Stelle hinweisen, so
sicherzustellen. Die Landesregierung
soll auch die Beschlüsse der
Landesregierung zu den oben
angegebenen Punkten hinweisen.
Die Landesregierung zu den oben
angegebenen Punkten hinweisen.
Die Landesregierung zu den oben
angegebenen Punkten hinweisen.

Die Landesregierung zu den oben
angegebenen Punkten hinweisen.
Die Landesregierung zu den oben
angegebenen Punkten hinweisen.
Die Landesregierung zu den oben
angegebenen Punkten hinweisen.

568 I
1/2
Lernsüßes Leben mit seiner Unvergleichlichkeit
ist, nicht unvollständiger Weise geschildert
worden, so sehr diese die gütliche
Erkenntnis unserer inneren Hingabe
Lichte entgegen

Der Menschheit der Fiktion
in der Gebirgslandschaft.

Die

Leben
gavieft
betreffend

Überhaupt

Thema

Gutachten

nicht im

anderen

dem

statt

die

für

nicht

Leistung

zu

nicht

Anteil

an

gavieft

für

und

Inszenierung

Linie

von

Wieder

im

müßte

55 I
1718

Frankfurt 10, Mai

3
46. 4

Churfürst an den Präsidenten unser Collegii
Herrn Dr. Johann von Nordenflicht unter dem 18^{ten} v. M.
gerichtet, von demselben mit ihm abgegeben Vorstellung
betreffend die Gewährung der offenen Tischzeit im
Oberstrome während der angeordneten Tischzeit, wird
Ihm eröffnet, daß nach dem allbald darüber eingezogenen
Gutachten anderer Kaiserpflichtiger die Tische allerdings
nicht im Kromm ihren Laif absetzen, sofern es ihnen
anderezeit nicht möglich wird, daß die Grenzen auf
dem Kromm, bis zu welchen die qu. offene Tischzeit ge-
hört werden sollte, künftig nicht zu ziehen sind, um
die erforderliche Controla über die Befüllung der Laif-
tische zu ermöglichen; daß, - während das Zulassen einer
nicht völligen Befüllung der Tische während der Haupt-
zeit vom 15^{ten} April bis 15^{ten} Juni von Jahr
zu Jahr zu besorgen der Vorfall der Tischzeit, Fortzüge
nicht werden ausfallen können, - das mittelst unserer
Kontrollenverordnung vom 3^{ten} Februar d. vorgezeichnete,
um feststellen jeder Art der Tischzeit während der
gedachten Hauptzeit bei geschehener Zusammenkunft
für den Tischtribunal von größtem Nutzen sein
und den günstigen Einfluß schon bisher bewiesen
haben barweisen wird.

Hiermit sind mit Bezug auf unsere Befehle
vom 6^{ten} und 9^{ten} v. M. beauftragt, Herrn
Präsidenten nicht nachgeben und den Betrieb der Tischzeit
im Oberstrome sowie das Layen von Alz zu bestimmen
während der Tischzeit vom 15^{ten} April bis

15^{ten}

15^{ten} Juni nicht gehalten zu können.

Für die Regierung. Abtheilung des

J. J.
C. M. M. M. M. M.

Na
an Vorstand der Sippen-Lösung
der Subenar-Vorstand,

an
an Vorstand der Sippen-Lösung
der Lebener-Vorstand,
zu Händen des Herrn Carl Schwarz,

I. B. C. 3937. 68.

Fin

4

26. 7/11/10

Frankfurt d. 23. Mai 1876.

Mittheilung an die Mitglieder des
Vereins der Freunde der
Frankfurter Museen

- Meister Carl Richters' Mittheilung
- " Hermann Wilke
 - " Ludwig Kautzke
 - " Wilh. Schwanke
 - " Ernst Schwanke
 - " Sig. Schwanke
 - " Wilh. Schwanke
 - " Martin Richter
 - " Sig. Richter
 - " Hermann Müller
 - " Gust. Schulze
 - " Ludwig Schwanke
 - " Carl Schwanke
 - " Wilh. Kautzke
 - " Ernst Kautzke
 - " Hermann Kautzke
 - " Ernst Kautzke
 - " Friedr. Kautzke
 - " Helmut Richter
 - " Carl Schwanke

Frankfurt d. 23. Mai 1876.
Ernst Richter
Jungmeister.

Die Freunde der
Frankfurter Museen
sind durch die
Mittheilung des
Herrn Richters
in Kenntniss gesetzt
worden, dass die
Frankfurter Museen
am 1. Juni 1876
ihre Thätigkeit
wieder aufnehmen
werden.

Die Freunde der
Frankfurter Museen
sind durch die
Mittheilung des
Herrn Richters
in Kenntniss gesetzt
worden, dass die
Frankfurter Museen
am 1. Juni 1876
ihre Thätigkeit
wieder aufnehmen
werden.

Albert Richter

Mittheilung des
Herrn Richters

Am
gied
an
fifften
Woch
yon
Woch

Die Meisten der Lieben Nachbarn Sitten Sitten
sind ferner in Kunst nicht geübt, das die Besetzung
an Stelle d. d. und ist und aus vielen Juni fünf gülden 10 Pf
fünf gefasem werden kann.

Der ferner fasset also die Zeit nicht fikt, ganz im Kopf
von 10 Pf. zum Ende, nach Besatzung nicht die
Kopf noch geübt.

Frankfurt 10. d. 27. 5. 76.

Ernst Platzdorf Alt Meister.

Karl Voss

August Schade

Heinrich Schwarz

Gustav Matsdorf.

August Fritsche.

Christian Schade.

Berlin, den 11. Juni 1869.

7

C. C.

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dass die
imnang in der Gebauer und Gubener Vorstadt für
den nächsten Herbst, vom 1. März an, gemäß
Ihren bei Rückgabe der Anzeigen der Berli-
ner königlichen Regierung vom 5. April und 11. u.
Mai 1869, zum Besonderen, dass Sie die Anzeigen
Gestaltung der Siphonage mit Pfeifen und Röhren
nicht genehmigt werden können.

Die Siphonage ist eine Anordnung
Siphonagezeit und die Anzeigzeit der Si-
phonage ist unbedingt, um die Anzeigzeit zu vermeiden
den Anfall der Anzeigzeit zu vermeiden.
mischen, also in eigenen Anlagen der Siphon-
anlage zu sein. Die Gestaltung der Siphonage mit
Pfeifen und Röhren muss nach der Anzeigzeit sein.
Es ist eine Anordnung der Siphonagezeit nach dem
man, dass die Anzeigzeit der Siphonagezeit
lang eine Anzeigzeit bei Gestaltung sein wird.
gesunden Anzeigzeit man kann zu kontrollieren
sein müssen, so ist die Anzeigzeit zu vermeiden.
haben, dass die Anzeigzeit der Siphonagezeit
gel ganz oder zum größten Teil nach dem
man kann müssen, wenn man nicht die Siphon-
anlage mit Pfeifen und Röhren die Anzeigzeit

Siphon

Siehe in der Zeit der Einweisung in die
Dienste.

Wenn die Zeit der Einweisung überhört
auf den öffentlichen Tagen und den öffentlichen Tagen
verordnet werden, so ist die Zeit der Einweisung, so ist die
Anweisung für eine Maßregel, die für die
die Zukunft eine öffentliche Anweisung
ist. Und die Zeit der Einweisung ist die Zeit der
Zeit der Einweisung und die Zeit der Einweisung
den anderen am Ende der Zeit.

Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Dr. Meyer,

an
den Altmeister der Einweisung
in der öffentlichen
Gemeinschaft und die
zu

1135.

Frankfurt 40.

Sty.

W. H. C.

[Faint handwritten notes:]

*If
is

✓
for
the
and
no.
Bor
n.
sing
in
with
will
en.
in
over
Bar
yua
Pint
Loud
C
of
babo.*

*Fish
Alm
fing
B*

*Am
1. Sept.*

0195.

Ch.

*Die Unterzeichneten haben die Ehre,
Ihre Güte zu danken, dass Sie
ihnen die Unterzeichneten
zu Diensten sind.*

Frankfurt a. M.



12

2a 1871

An
das Hofe Land in Abgeordneten.

Frankfurt 18 April 1871

9

Die unterzeichneten Altmeister der fiesigen
Puffer-Pumpe, erlauben sich im Anbetracht
ihrer Pumpe, mit ansehnlicher Gefahr
Lohn an die Hofe Land in Abgeordneten zu senden.
Daher unsere Freude ist von der fiesigen
möglichen Regierung im ständigen Regierungs-
Büro, die Pufferzeit der Puffer fort zu fort zu bringen
wird, und wir zu bringen. Auch ist die
Lohn von d. g. ansehnlicher, jedoch fiesigen
Zeit bei Hofe warben.

Wesentlichste Angelegenheit der Verwaltung befindet sich
leider zu unserer großen Noth. In der fiesigen
Klage mit der von 2 Juli 1871. Geklagt ist es
Puffer-Verwaltung für die in der Provinz
belagerten Teile der Oder, das Hofe Land in Abgeordneten.
In dieser Verwaltung § 8. ad 2 ist die Pufferzeit der
Puffer, als von 18 April bis 31 Mai jedoch fiesigen
sich, und wir zu bringen. Auch ist die
mit Hofe Land in Abgeordneten zu bringen und
nach ad 3 a. a. O. ist das fiesigen mit Hofe Land in Abgeordneten
den Provinzallan das Bleich von 1 bis 31 Mai
warben.

Die Nothfälle für und liegen aber darin, das
die mildere fiesigen Angelegenheit der Verwaltung
von 2 Juli 1871. gegen die Teile der Provinz
betrifft. und ist das eigentliche Fiesigen-Verwaltung

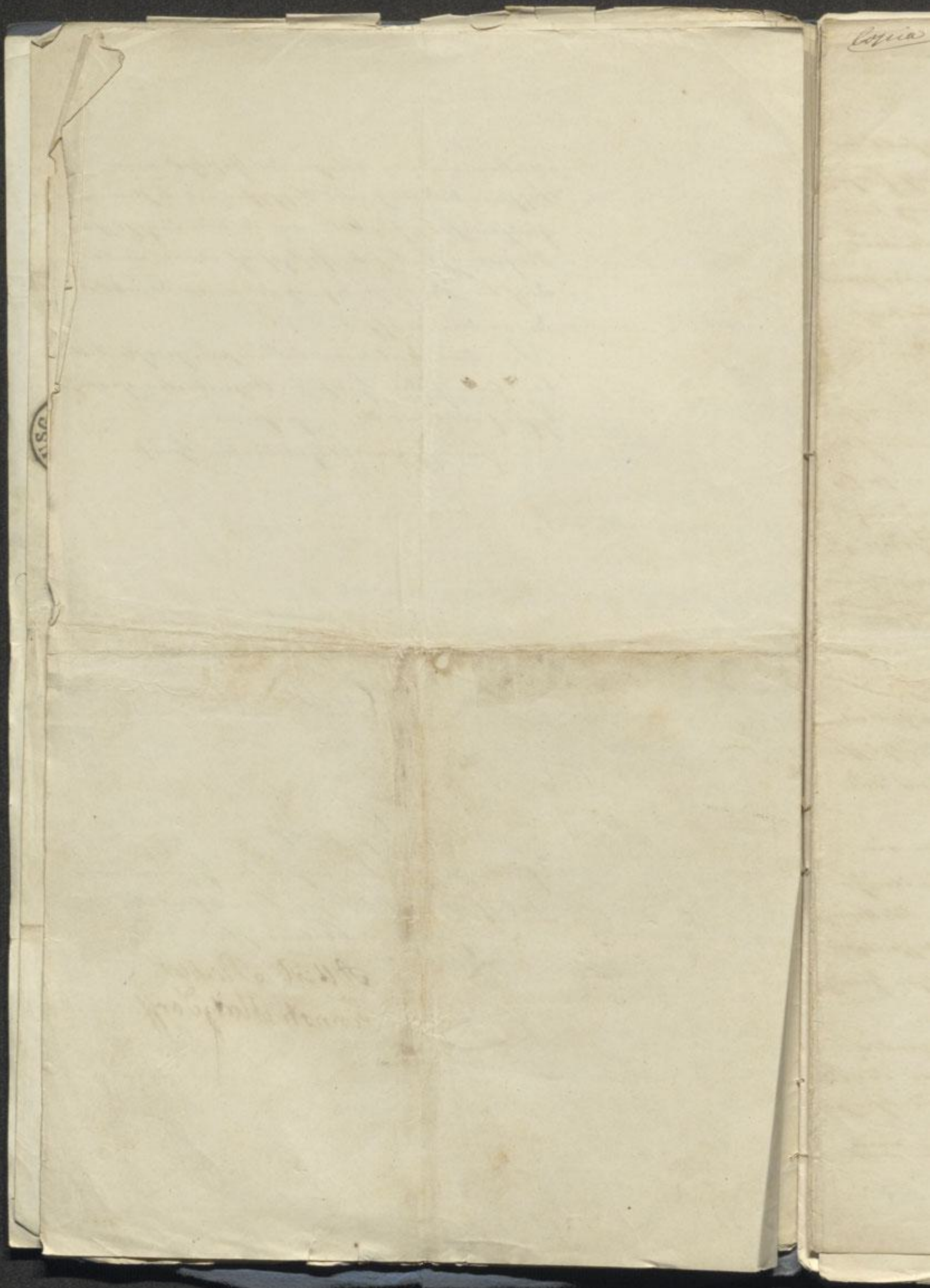
das

das Schiffskapitänat der Oder ist, sollen den dortigen
Gegenden mit der Oder fließenden Zufluss zusammen
fassen ist, und sonstigen den Längen der Schiffen
gemessene Stellen darstellt, umgeben das
Schiff inoffenen und freien Strom, und bevor
dies ein Ziel in der Oder bei den festen Bänken
und den Hornungen durch die Ankerkette
das Schiff ist, fließt sollen den Längen abgelegt.
Trotzdem ist für die Dofenzeit länger und dort
kürzer und auf die Höhe bereit inoffen
von und angestrichen Punkte kein Gange gelagt
Nur haben und nun wegen der Wirkung
der Dofenzeit in der Dofenzeit Magierung der
Zirkel bereit um den fischen von der Magierung
eingelegt sind, da die von der Ober- und unteren
der Dofenzeit Dofenzeit bereit um den von der
Minister für den Dofenzeit Dofenzeit bereit
sollen angestrichen, sind jetzt nicht abgelegt
bestanden worden.

Du bist nunstehenden wie in diesen Dofen
haben wir nun bei den von der Minister für den
Dofenzeit Dofenzeit bereit um den von der
eingelegt sind, da die von der Ober- und unteren
der Dofenzeit Dofenzeit bereit um den von der
Minister für den Dofenzeit Dofenzeit bereit
sollen angestrichen, sind jetzt nicht abgelegt
bestanden worden.

Mit anderen und so für mit der von der
und angestrichen Dofenzeit bereit um den von der
der Dofenzeit Dofenzeit bereit um den von der

und ist



Copia

Frankfurt den 8/2. 1861

11

Hochzuverehrer Herr!

Hochzuverehrer Herr Ober-Präsident!

Da unterzeichneten Altmei-
ter des hiesigen Stifter-Jüngers, des
Gebauers und Leibes-Merks,
erlauben sich zur Geltung in
Anstalt ihrer Jüngerschaft
ausgesprochenen Bitte um Befreiung
zu setzen:

Von Stiftermeistern des Frankfurter
Regierungs-Bezirks war es bis zum
Jahre 1860, dass man in anderen
Regierungs-Bezirken durch andere
ein Versteht, in anderen, die
sogenannte stille Stifter, während
der Zeit vom 16. April bis zum
Mai jeden Jahres, eingeführt und
zu führen; gestattet.

Der Verfügung der Königlich-
Preussischen Regierung zu Frankfurt vom
dem 3. Februar 1860, wurde nur
nicht dass der Betrieb der stillen
Stifter während dieser Zeit aufhören
sollten die Zeit auf 8. März
auf 10. März etc. fortgesetzt.

Wiev

Was aus dem mit Einsicht an
der Rheinische Regierung für
mit der Bitte um Aufhebung der
betreffenden Verfügung, da wir
durch dieselbe nicht bloß in unserem
Ganzen geteilt sondern auch
mit unsern Familien ^{und} dem
Einkauf gebrach werden.

Wir ersuchen nun zwar den Herrn
Rath in der Folgezeit aber durch die
getroffenen Maßnahmen in so
weit viel besser sein werden
für können wir ^{und} nicht als zu
hoffen erwarten, da die betroffenen
Jahre auf nicht den geringsten
Basis geliege, das durch vorstehende
Maßnahmen der Diffinition in
unsern Regierungsbezirk sondern
in auch von der den betroffenen
nicht, für ^{die} uns anstandslos
geordnet sollte.

Wenn in einzelnen Jahren ein
großer Diffinition vorfinden so
läßt sich lediglich an den Witterungs-
Verhältnissen und dem Wasserstande
der mit dem gemeinsamen Gewässer
die Diffinition zu fassen.

In sämtlichen angrenzenden
Regierungsbezirken, die von der den
betroffenen werden ist die Folgezeit

—

eine Burgere mit der stillen Stille
 gestattet, selbst in Stellen und
 vollen Umgebung der eigentlichen
 Lust, Stille der Stille, ist nicht
 bloß die Stille, sondern überfüllt
 die Stille mit eigenen Sinnen
 bestimmten Nutzen als, indem
 der Sinnenzeit, die sich sogar auf
nur Nutzen reduziert, gestattet,
 für die eigentlichen Bedürfnisse
 gewährt überfüllt die Stille mit
 wenig Nutzen, da durch den Nutzen
 pflegt der Nutzen der Stille der
 Lücke gestattet wird, und die Stille
 durch die Mangel der Stille der
 Stimmung ist.
 Die Stille ist nun gelöst und
 die Stille wird in eigenen Wasser
 lassen und sich größtentheils
 der Zeit in der Stille der
 Nutzen zurücklassen, der sich der
 Nutzen der Stille in Stille der Stille
 durch die Stille der Stille und Stille
 sich vorbereitend, sogenannte Wasser
 zeigt, die für Stille der Stille
 gestattet ist.
 Es ergibt sich nun ferner, daß
 eine Notwendigkeit zur Stille
 durch die Stille und Stille
 Notwendigkeit der Stille der Stille

Stille

daselbst vollständig zuerblut,
und eine mit Pfeffer zu dem Maß
gute ist, ~~das~~ wir oben aus dem
Löffel geschöpft und Pfefferkörner
an den Löffel, das beibringen.

Ein Winterpfeffer setzt in 2. Güte,
bis, und drei Monate liegt also die
Pfeffer durch den Winter, dann werden
wir durch das feine Pfeffer
geschöpft und für zu dem Maß die
angewendete Pfefferzeit, so bleibt und
fast wenig oder gar keine Zeit zum
Pfeffer.

Das diese wenige Zeit in der wir
unsern Löffel oben nach dem Pfeffer
nicht anbringt, so ist zu vermeiden
und durch ganze Pfeffer durch mit un-
sern größten Pfeffer aus dem Pfeffer
leben zu können, wird nach jeder
man leicht beibringen können, und
hatet sich für uns, die wir nicht
ist das Pfeffer, leicht keine andere
Fensterblende der Pfefferzeit
ist oben unser veraltetes Fenster
ist.

Wir werden uns daselbst mit
für die besten und ergeben an
Lette an das Fenster, bei der
Verstellung der Pfefferzeit
Zeit, in die Pfefferzeit
Zeit.

zünftig = Lutzke, ganzigst an einem
zu wollen, dass das alle eine
sechs einfallige Jahre nicht
in der feine, und mit der ^{besten} Toga
wunder, kille Daffern, ganz
mit mit Kalkstein und Kalkstein
von mit Stein, einfallig bauen
Zeit gestattet wird
da oben mit diesen Gerichten
laifender Daff gestangen wird
In der Gessung bei der Gessung
keine Daffbille gelassen zu sein
Zuiforen



Gesellschaft
für die Daff Gessung der
Gebäude in Lutzke, West zu Lutzke
der zeitigen Altkneister

nyluf
l. Ode
den
saja
an
vby
ba
ya
for
vby
w.
slig
lin.
ndes
maist
l. wird
an.
ins
avon
b.
Ober
n
gna.
-Pint
fordel
als
ny
-bado.
ins
-An
fflung
B

öykef
e Ode
ben

kafe.
nan
obge.
ba.

ga.
for.
rofen
en.

klief
lin.
ndes

maife
P wird
an.

ind
arar
b.

Ober.
n
gna.

-Pind
fordel
in

ny
bade.

finb
-An.
ffung
B

Bei der heutigen Versammlung der Innung. Nach der
Lebhaftesten Sitzung wurde beschlossen,
nachdem von der Königl. Regierung die Befreiung
mit dem 31. Mai d. J. all. beendet angegeben und die
Sitzung vom 1. Juni wieder beginnen kann, soll
die Abfahrt zum Schiff am 1. Juni ^{Witterung} ~~früh~~ 12 Uhr
geschehen, was früher fest, jetzt nur noch von 30 Uhr
zur Late.

Frankfurt d. 31. Mai 1877.

Ihr Vorsteher.

Ernst Meißner
Karl Schwabe

vgl.
id. Ort.
den
Kaja.
nan
vbg.
ba.
ja.
for.
vpa
an.
slig
lin.
ndes
maist
vird
an.
ind
avon
b.
Ober.
n
gna.
Pind
fand
in
ng
bnd.
ind
du.
ffung
O

Frankfurt a. M. 2.3. Dec 1877

16

Ch.

Herrn Generalen
der Oberpräsidenten
der Provinz Brandenburg

Herrn v. Jagen,
Königliche Hofkammer,

zu

Potsdam

Die fideleinsten
Abnehmer der Kaiserlichen
General-Subvention in
Königsberg zu Frankfurt a. M.
gen. ab im Namen ihrer
General-Subvention in
Königsberg zu Frankfurt a. M.
General-Subvention in
Königsberg zu Frankfurt a. M.

Land-Verordnung der
Königlichen Regierung, Ab.

Heilung des Unvermögens, zu
Frankfurt am Main 17. März
1847 auf S. 9 der bezüglichen
Verordnung die Befreyung der
Sippe im Frankfurter Reg.-Gbl.
regelmäßig vom 15. April bis 15.
Juni jeden Jahres festgesetzt ist, dahin
jeder Sippenmitglied, einschließlich der
sogenannten stillen Sippen-
mitglieder.

Die festgesetzte Zeit ist leider für
viele Sippenmitglieder so lange, in-
dem wir darüber in unserer
Erziehung sehr beschränkt, insbe-
sondere betrifft sich diese lange
Befreyung in diesem Jahre sehr, da
es im Allgemeinen an jeder Arbeit
die wir verrichten können et. mangelte.

Nun eine Änderung der unter uns
eingetragenen Sippenmitglieder fest-
setzen, wegen wir es nicht mit der
unvermeidlichen Lage ausführen können.



zu werden, daß fofthelben an
 eodem mügen:

daß ehm. gepallt werde,
 miften der Pifung die foga.
 wachte fella fiffen i. f. mit
 Aufpfeifen u. Abwachen,
 mit püften u. die Pifung
 felbst fo viel, wie möglich zu
 mörigen.

Adie geben sich der Piffung für,
 daß fies Hrellung miften miter.
 fönige fella fiffen i. f. miter
 fiffen werde u.

gerfuen
 fies Hrellung

in der fönigen
 Altmeifter der fiffen. fiffen.
 gen der fiffen. fiffen. fiffen.
 fiffen. fiffen. fiffen. fiffen.

möglich
 id. Ode
 lben
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.

ga.
 for.
 fiffen.
 an.
 fiffen.
 fiffen.

indes
 miffen.
 fiffen.
 an.
 fiffen.
 fiffen.

Oben.
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.

indes
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.

fiffen.
 fiffen.
 fiffen.
 fiffen.

Copia

*Die Tiffen
Gubener und
zu finden
Herrn
I. B. 3333*

*Im No
der Gie
A. 10*

Copia.

Frankfurt am 10. April 1878.

Frankfurt ¹⁸ am 6. April 1870.

Die in Ihrer Versammlung vom 23. d. Mth. vorgetra-
genen Umpfände, durch welche die neue Verkürzung der vierjähri-
gen Periode für die Tische und die Falschheit, während der
Periode Aufstehen liegen zu dürfen, erlangen wollen, sind von
Ihnen schon im vorigen Jahre in einem Gesetze vom 1. März pr.
dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vor-
getragen und durch den Kaiser daselbst vom 11. Juni pr.
vertheilt worden. Indem wir die Freude wahrnehmen, daß
nun wir Ihnen, daß auch die von Ihnen vorgeschlagenen be-
sonderen Verhältnisse der vierjährigen Mitteln zu einer Hin-
sichtung des Anfangs der Periode bis zum 1. März. Einfaß
nicht nicht angestrichen sind. Es wird vielmehr bereits zum 15.
d. Mth. mit der Periode zu beginnen sein.

(Wir wollen die dieser Anordnung daher folgen.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Stalder

An
die Tische Innungen der
Gutten und Leuten der Stadt
zu finden das Aufstehen-Meister
Herrn Wth: Schwarz

I. B. 3333.70

Druckgeborenen Gies

zum Anmerkungs/Anfragen und Samstags.
ein Folgende Anmerkungen
Oktav

An
den Vorsteher der Tische-Innung
der Giebener Anstalt
A. 1021.

Copia

aufge
inner
mit
f. die
g. die
an g
über
wer
h. die
Mün
abge
Gru
i. die

B. 8
mein verbot
a. das
Nap
ober
b. das
dur
Sch
fang
c. das
bra
förr
ter

§. 7.
deren Geb
stande we
4 Seiten
machen
Dare ob
Gründling
zu bewir
von 8 pr
wegen
weite von

§. 8.
(ein aus
Seitenflü
hendes M
deren je
die Zeit
Jahres

§. 1
15. April
einschließ
der Jan
ohne den
gen des
zeit für
Bezirks
des Bet

San Don
San Giul
A. 102

Copia

Frankfurt am 10. April 1878.

aufgestellten Stangen befestigte Korbseisen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),

- f. die Dichtschleisen,
- g. die Grehwaden, (ein sackförmiges Netz, das an zwei, in Gestalt einer geöffneten Schere übereinander gelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Lächer gehängt werden),
- h. die sogen. Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Keil geformt sind, und auf den Grund gestossen werden),
- i. die Korbseisen.

Verbotene Fangarten.

B. Ferner bleiben folgende Fangarten allgemein verboten:

- a. das Stechen der Dichte, Alände, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer,
- b. das Dichte-Lassen oder Tossleulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
- c. das sogen. Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Koffeinkörner, Krähenaugen und dergleichen zum leichteren Fangen der Fische.

Maskenweite.

§. 7. Die Maskenweite der Netze und Sade, deren Gebrauch nicht verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 preussische Linien an jeder der 4 Seiten betragen. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogen. Kaulbarsneze, Pöckneze, Bars- oder Daumenneze, sowie die Neplings- oder Gründlings-Glede, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfangs nach, eine Maskenweite von 8 preussischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sog. See- oder Treibfische eine Maskenweite von 2 1/2 Zoll im Quadrat haben müssen.

§. 8. Die Fische mit dem großen Garn (ein aus einem 3 Klafter breiten Sade und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klaftern Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10-11 Klaftern breit ist) bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

Schonzeit.

§. 9. In der Regel ist für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni jeden Jahres jeder Fischfang, einschließlich der sogenannten stillen Fische, (d. i. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) verboten. Abänderungen des Anfangs- oder Schlusstermins dieser Schonzeit für einzelne Jahre zu treffen, behält sich die Bezirks-Regierung nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses ausdrücklich hiermit vor.

Krebsfang.

§. 10. Der Krebsfang ist nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August gestattet.

Laichende Fische und Mutterrebe.

§. 11. Laichende Fische, Fischlaich, unausgewachsene Fische und Eier tragende Krebse dürfen niemals gefangen werden. Sollten sie beim Fischfang ins Netz gerathen, so sind sie sogleich wieder, und zwar mit Vorsicht, ins Wasser zurückzusetzen.

Unausgewachsene Fische.

§. 12. Als unausgewachsen sind die Fische anzusehen, wenn sie, vom Kopfe bis zur Schwanzspitze gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

- | | |
|---|----------|
| 1) Aale | 18 Zoll, |
| 2) Karpfen, Zander, Barben, Rapen | 1 Fuß, |
| 3) Döbel | 10 Zoll, |
| 4) Forellen, Aalraupen (Quappen), Zährten, Bleie und Brassen | 8 Zoll, |
| 5) Bars, Döbel, Nepligen, Giesen, Schleie und Ruppen | 6 Zoll, |
| 6) alle übrigen Fische, mit Ausnahme der die Größe von 3 Zoll überhaupt nicht oder nur selten erreichenden Stinte | 3 Zoll, |

Welse dürfen in allen Größen gefangen werden.

Handel mit Laichfischen.

§. 13. Laichende und unausgewachsene Fische, so wie Fischlaich, dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht verkauft werden, auch wenn sie in andern als den im §. bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungsbezirks gefangen sein sollten.

§. 14. Soll der Verkauf laichender Fische oder des Fischlaichs zur Förderung künstlicher Fischzucht oder zum Zwecke des Wiedereinsetzens in andere Gewässer an Treibfische oder Fischzüchter geschehen, so kann solches auf vorgängige Anzeige von der Orts-polizeibehörde des Verkäufers gestattet werden.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbusse bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnisstrafe bestraft.

Frankfurt a. O., den 14. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Es wird von uns wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen der Instruction über die Anlage und bauliche Einrichtung von Schulgebäuden, welche unter dem 9. Januar 1871 den Herren Landräthen, Kreisbaubeamten und sämtlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren mitgetheilt worden ist, nicht immer die nöthige Beachtung finden.

Namentlich scheinen die Vorschriften über die den Schulstuben zu gebende Lichthöhe nicht richtig aufgefaßt zu werden und kommen deshalb auch nicht im Sinne der genannten Instruction zur Anwendung.

Nach letzterer soll unter allen Umständen die Lichthöhe der Schulstuben

- a) in den Elementarschulen nicht unter 3,2 bis 3,5 Meter,
- b) in den Bürgerschulen nicht unter 3,5 bis 3,7 Meter,

zum Anmerkungsraum und Sammelung.

der folgend. Anweisung

Oktober

An den Herrn Landrath der Provinz
der Provinz Hannover
A. 1024.

1877.
20

garisch

form

sticht

min

dan

reg vom

ing

Man

mit

ing

ing

ing

ing

ing

ing

möglich
il Ost
eben

raja

nan

orbya

ba

ya

for

rofa

an

klief

lin

ndes

maist

wind

an

im

avon

81
Amts-Blatt
der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.
Stück 11. Den 13. März 1872.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Königl. Regierung.**

(1) Polizei-Verordnung

über die Schonzeit der Fische pro 1872.

Auf Grund des im §. 9 unserer nachstehend republicirten Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 (Amtsblatt S. 72 und 73) enthaltenen Vorbehaltes und in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) verordnen wir mit Rücksicht auf das früh eingetretene wärmere und dem Beginn des Laichens der Fische ähnliche Frühjahrswetter und im Hinblick auf die bereits in die letzten Tage dieses Monats fallende Egar-Woche für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks was folgt:

Einziger Paragraph. Der Fischfang ausschließlich der sogenannten stillen Fischerei (d. i. des Fangs von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) wird für das Jahr 1872 vom Sonntage Palmarum den 24. d. Mts. inclusive ab bis zum 15. Juni unbedingt verboten. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuss bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft, geahndet.

Frankfurt a. O. den 8. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Fischerei-Polizei-Ordnung

für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom

3. Juli 1858 (Amtsblatt S. 265) und vom 3. Februar 1868 (Amtsblatt S. 54), betreffend den Betrieb der Fischerei, bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§. 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung:

- 1) auf alle öffentlichen Gewässer,
- 2) auf alle nicht eingeschlossenen Privat-Gewässer,
- 3) auf alle im Privatbesitz befindlichen größeren oder kleineren Stümpfen-Seen, welche sich über die Grenze des Grundstücks hinaus erstrecken, in welchen sie fließen, sofern das Recht zur

Fischerei darauf, sei es nach Art oder Umfang, unter Mehrere getheilt ist, mögen die Seen übrigens auch zu den eingeschlossenen Gewässern ad 2 insofern zu rechnen sein, als sie keinen natürlichen Abfluß haben.

§. 2. In den vorgedachten Gewässern ist es Niemandem gestattet, den freien Gang der Fische durch Vorstellungen oder Sperrungen zu hindern oder zu benennen.

§. 3. Auch wo das Wasser über die Ufer ausgetreten ist, darf Niemand die darin etwa befindlichen Fische durch Netze, Ränne, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom oder in das ursprüngliche Bett verhindern.

§. 4. Auf Einrichtungen und Anstalten, welche nur die Ausübung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1843 und spätere zugestandenen Rechtes zur Benutzung des Wassers in Privatflüssen bezwecken, sowie auf Vorrichtungen, deren es zur Abwehr von Ueberschneemungen oder zur Verstellung durchbrochener Ufer bedarf, haben die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

§. 5. Auch beim Fischfange selbst dürfen weder die stehenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen gänzlich verstopft werden. Es dürfen daher Sacke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite der Gewässer einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hinter einander aufgestellt werden.

Verbotene Geräthschaften.

§. 6. A. Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischerei-Geräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

- a. die sogen. Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
- b. das sogen. Gruse- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahr-Fischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
- c. die Kalfacke (Fischerzunge, mit denen besonders in den Mählergerinnen gefischt wird),
- d. der Hahnen (der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist),
- e. die sogen. Kratzlingen (mehrere an kreisförmig

Copia.

Frankfurt a/M den 10. April 1878.

Königliche Regierung
zu
Frankfurt a/M.

Frankfurt a/M, den 24. Mai 1877.

Die an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtete
Hochstellung, betreffend die Befugnis der Fische ist uns
von dem Herrn Ober-Präsidenten zur nochmaligen Erwä-
gung und abschließenden Entscheidung zugestellt.
Wir haben darauf die Angelegenheit von Neuem einer
eingehenden Prüfung unterzogen und sind auf Grund der
selben kommen gefunden, insofern sich der Fischefang vom
1. Juni d. J. ab einzeln zu gestalten.

Die resultierende Fassung auf die vorgedachte Hochstellung
mit dem demnachst beigefügten, daß die betreffende An-
ordnung in der nächsten Nummer unserer Amtsblätter
veröffentlicht werden wird.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Waller

An

den Allenhöfen der Fische-Farmen
der Guben und Leber an der Pfalz
Herrn Ernst Matzdorf und
Hermann Witte

I Bg. 1660.77.

Linn

Stad

zur Kenntnisnahme und Genehmigung.
der Polizei-Verwaltung
Stad

An den Vorsteher der Fische-Farmen
der Guben und Leber an der Pfalz
A. 1024.

Copia

in Folio

1 Bg.

*Im Vor
der Zeit
A. 102*

Copia.

Frankfurt am Main 10. April 1878.

Kopf des Briefs vom 5. d. Mts. wollen wir gestatten,
daß die Mitglieder der Tupper-Gesellschaft den
Lehrer und Lehrer Vorsteher für den Schul-
tag, Freitag und Samstag jeder in die Tupper-
gesellschaften schicken. Diese die Tupperisten so-
wohl der Tuppergesellschaft in der Tupper-
vom 2. November pr. in der Tupper-Gesellschaft, als
mit Rücksicht der Tupper-Gesellschaft und namentlich
der Tupper-Gesellschaft der Tupper-Gesellschaft der
Tupper-Gesellschaft der Tupper-Gesellschaft.

Lin. Philizai. Narusultinny molla finovno sac ba.
traffuridner Juvinsynne vuf ipso Lueyaboo mee
21. u. Mst., pumio sac Philizai. Nusvel Stammbuß
yaboo.

Swingliffe Raynolds, Abbeyside, 1st June
1894. Stabroek

des Polignis. Savantissime

1 Bg. 1800. 78.

Frankfurt am 16. April 1878.

Abdruck von Infanterie-Regimenten erfüllt das Hauptband
zur Taktik-Praxis einer Kavallerie.

ein Folioz. Nummerierung
oben

Das
Ihre
Ihre Kommando der kaiserl. Kammer
der kaiserl. Kammer
A. 1024.

[Faint, mostly illegible handwritten text in German, likely a letter or document. The text is written in a cursive script typical of the 18th or 19th century. A small piece of paper is attached to the top left corner.]

*iel
Linnigli*

Fre

*in
Lind
Gutenwin*

1886

*Die
Gubmann*

Königliche Regierung

zu
Frankfurt^a

Frankfurt^a, den 16. Juni 1879.

22

Ihre an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtete
Vorstellung d. d. 25. April d. J. ist uns jetzt von dem Herrn
Minister für Landwirthschaft, Commerce und Völkerverkehr
zur weiteren Befreiung übergeben worden.

Hierbei, während der dreijährigen Prüfungszeit
an der Vagen jeder Waise lassen zu dürfen, obgleich
sie mit dem jetzt eingetretenen Ende der gesetzlichen
Zeitraum. Hier werden in diesem, falls hinsichtlich der
gleiche obeliebt müssen sollten, in einem der
nächsten Jahren, ob Ihre Einsätze nicht erfüllt wer-
den können.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Heiler

In Erinnerung der
Gutenwillen des Ober-Präsidenten

Reg. 2786.

freigelegt.

Die in den Bestimmungen des
Gesetzes vom 1. März 1879. Nr. 10. §. 1.

#

#

Heiler

Copia

[Faint, mostly illegible handwritten text in German, possibly a letter or official document. The text is written in a cursive script typical of the 18th or 19th century.]

Als Sie
Gebühren

Copia.

Frankfurt am 18. April 1879.

[illegible]

Sto die Sipfaminierung der
Fibers - und Lacks - Hauptart für

#

4

Weymouth

Kopie zur Kenntnissnahme und zur aut.
konfanten Kenntnissnahme der Polizei.
Mannschaft.

Öffentliche Bekanntmachung, Abfertigung des
Herrn. Habers

Die Polizei-Mannschaft

I Bg. 2062/79 Herr

Pro vera copia
Frankfurt am 2. Mai 1879



Sabrook

Polizei-Registrierung

mit zu aus.
ten Polign.

Offizier von Sabina

879

24 9 0

möglich
als Ost
alben

Staja.
man
vaga
-ba-

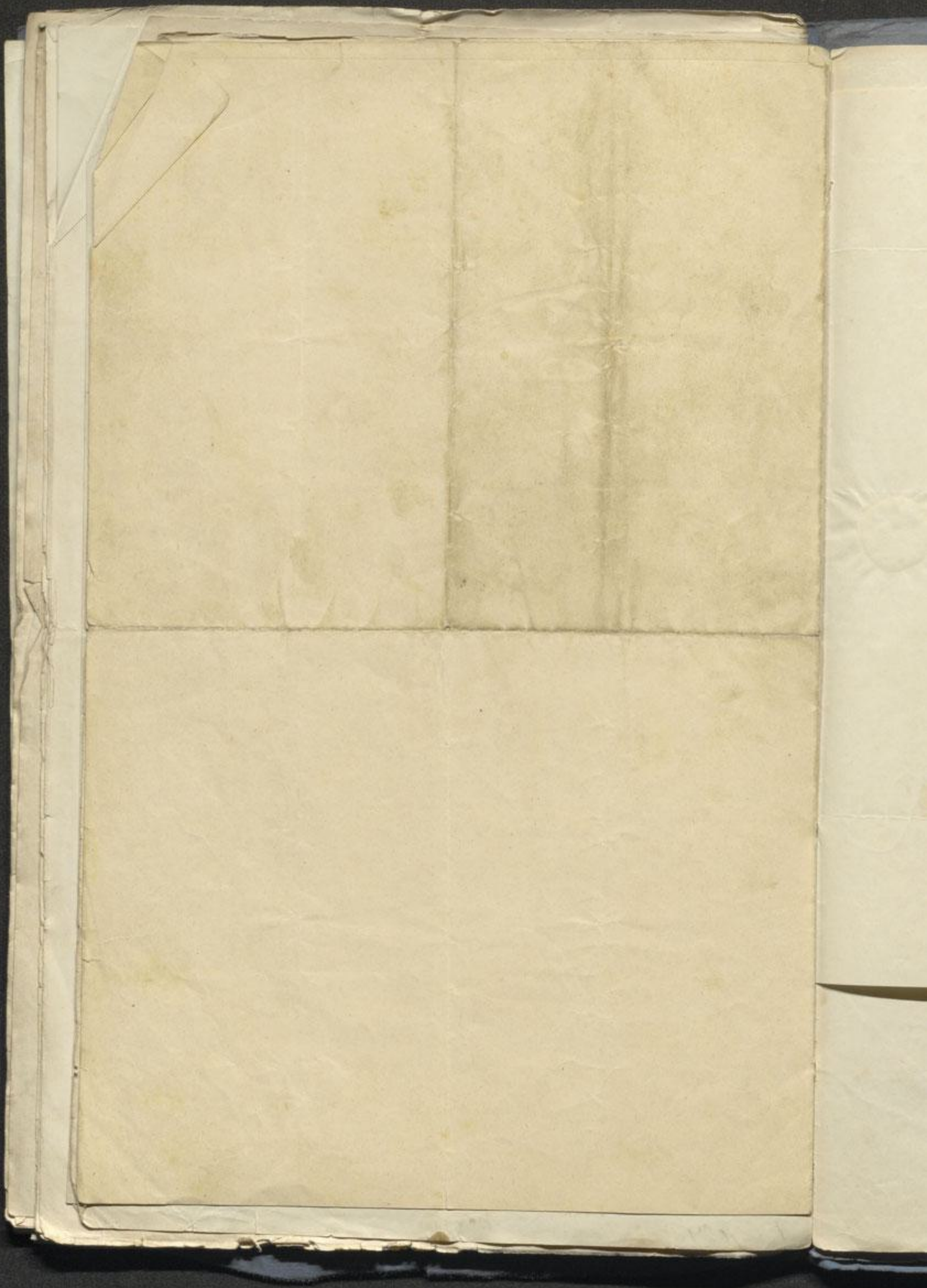
-ga.
ofor.
wofen
an.

klief
Lin.
ndes
naist
- wird
an.

ina
- von
b.

Ober
n
gna.
- find
fordel
ab
ng
- bado.

find
- den
auffind
O



25

nöglif
aid Oot
älben

haja
inan
vbya
oben

ya
ofor
vofa
an.

klif
lin.
ndab
naif

hind
an.
ina
avon

b.
Oban
n
yua
-Pim
fordel
ab
ny
-bado.

finb
-An
auffung
O

1th Dec 1780

Die
Lebensumstände der Kaiserin im Kaiserthum Joseph II.

In full



26

29

0

27

nöglif
aid Oth
älben

haja
inam
vbya
oben

ya
ofor
vofa
an.

klif
lin.
ndab

naif
vünd
an.

ina
avon
b.

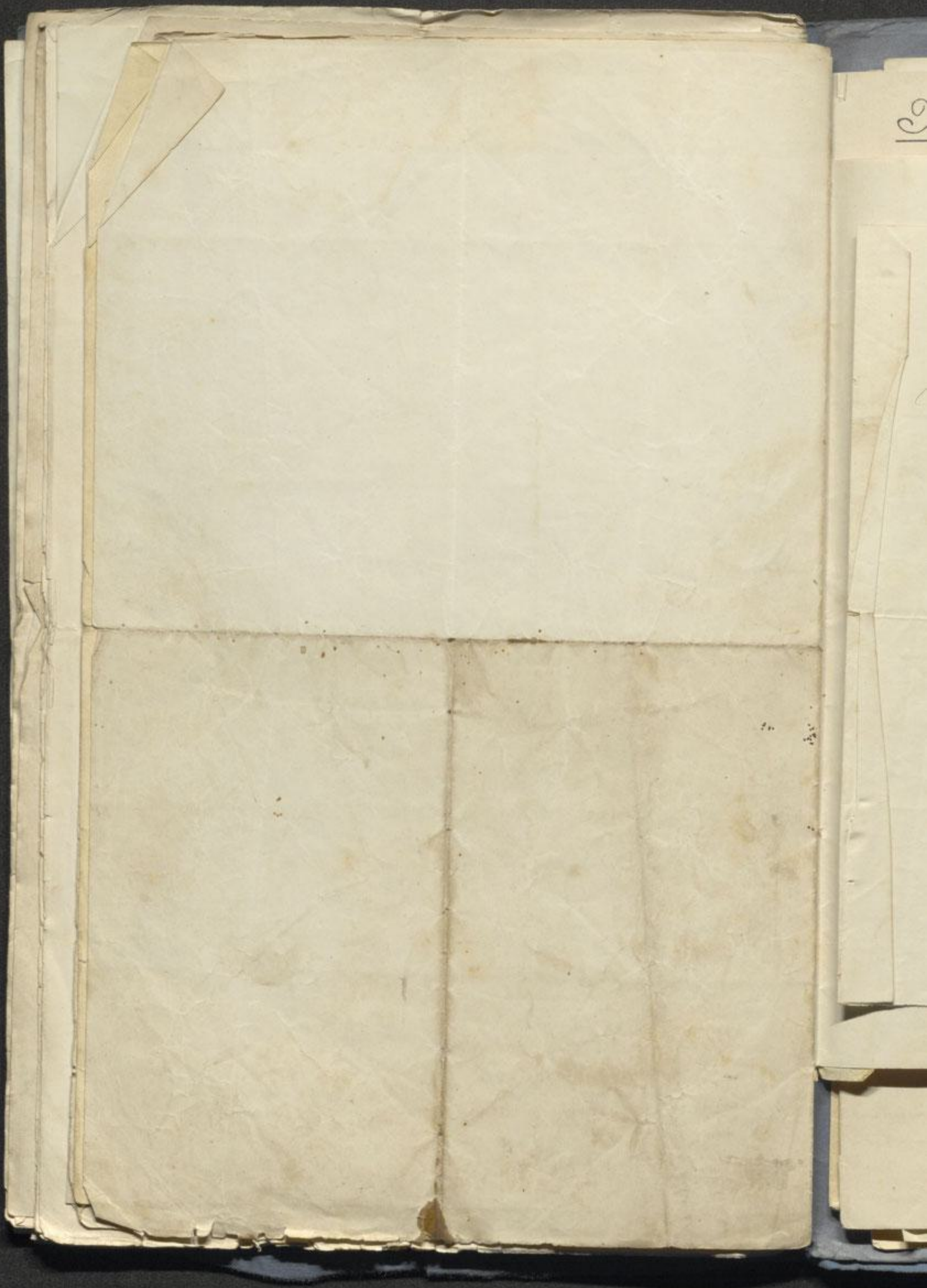
Obar
n

yna
Pint
fardab

ab
ny
babo.

finab
n - du

fuffing
O



Die Mitglieder des dtschen. Turnvereins des Jahres
und Lebens in Markland
Johann Ernst Matzner u. Hermann Wille

I. Bg. 1860. 84

Leipzig 1860. 84



Ministerium für Landwirtschaft

an den Herrn Minister

Berlin, den 6. Oktober 1883.

29

28

zug

, daß

da

man

auf

wohl

4. da

der

figa

ing

der

...

klug

Lin.

und

naht

ist die Einrichtung

2. wird

an.

in

aus

h.

zu

an

den

ba.

...

ist

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

nöthig

ist

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Fall zu erwägen.

zufällig

...

Postoff. Swamp &

The

*L's Fiskerieringen om Eukerns & Helens Skap
3^e bandet in Dattien. Munkes Gavn Nith. Schrey*

Maßgebend

John



In vielen Fällen, wo die örtlichen Verhältnisse demnach
gallen sind, wird es anstehen, die Organe nur für
einen Teil des Jahres auf zuheben, aufzuheben der
natürlichen Laufzeit derjenigen Fische, die an der
bahr. Stelle zu heben gelayen. Um auf die zu
ya Zeit in der ersten Zeit, wo die besondere Gefahr
das ist, zu schützen, wird die Länge der Organe etwas
über die Länge der jährigen Fische zu bemessen sein.

Insoweit werden zeitweilige Fische etwas leichter einzu-
richten sein, wie ständige, und wird die Zustimmung der
Fischereibehörden zu einer Organe auf einige Monate
im Jahr viel eher zu gewinnen sein, wie zu einer Organe
für das ganze Jahr. Obwohl die ständigen Fische etwas
fortwährenden, wie die Kosten der Anschaffung der Fische
etwas werden sich bei einer zeitweiligen Einrichtung
derselben ganz erheblich billiger stellen, wie bei einer
einmaligen derselben für das ganze Jahr.

Noch ein weiterer Punkt ist bei der Einrichtung von Fischen
etwas sehr beachtenswert. Es empfiehlt sich nämlich,
mit denselben kleine Fischzuchtanstalten zu verbinden.
Damit lassen sich vornehmlich große Erfolge erzielen.
In größerer Fortschritt auf dem Gebiete der künstlichen
Fischzucht gemacht werden, desto wichtiger ist diese Ver-
bindung. In der größeren Fischezucht sollte mit einer
kleinen Einrichtung zur künstlichen Fischzucht verbunden sein.

Die Ursache der zu ständigen oder zeitweiligen Fischen
etwas geeigneten Fischzuchtanstalten muß natürlich
mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Ganz muß in je-
dem einzelnen Falle mit besonderer Rücksicht gewahrt
werden, an welcher Fischezucht eine kleine Zuchtanstalt
anzuschließen, an welcher Stelle dieselbe am zweckmäßig-
sten zu errichten und welche Fische, die von Natur in
dem bahr. Gewässer heimisch sind, darin zu züchten sein
werden.

—

werden. In diesen Beziehungen wird, wo dies irgend möglich ist, der Rath von Berufsständigen einzufolien sein. Soweit Orts- oder Provinzial-Ärzte, Paroma befragen, werden dieselben hierbei bereitwillig mitwirken.

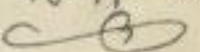
In erster Reihe kommt es natürlich darauf an, daß diejenigen Stellen zu Disponieren ausgewählt werden, an denen ausführungsmäßig die betr. Disposit, auf deren Pflanze abgezielt wird, zu laien Pflanz und wo die natürlichen Vorbe- dingungen hierfür gegeben sind.

Daher darf das Rasier durch Dispositbeurtheilung nicht ge- hört werden und muß so belagen sein, daß für die arbor. derliche Disposit gesorgt werden kann, ohne daß allzu große oder unerschwingliche hohe Kosten dadurch entstehen.

Somit es auf die Zucht von Palmoniden und namentlich auf die Zucht von Fellen abgesehen ist, werden zur Ein- richtung einer kleinen Brutanstalt, wo geeignetes, fließendes Wasser von entsprechender Temperatur vorhanden ist, meist keine größeren Ausgaben erforderlich sein. Günstig wird die Anschaffung eines kalifornischen Bruttozuges sein. Der Erfolg wird aber immer davon abhängig sein, daß eine wirklich Berufsständige Persönlichkeit, die in unmittelbarer Nähe wohnt, die Disposit und Zuchtung übernimmt.

Ist das ansonsten, daß sich vor allem die Herren Ober- forster für diese Angelegenheit interessieren werden und daß unter den Forstschutzbeamten vielfach geeignete Persönlichkeiten zu finden sein werden, die bereit sind, neben ihren eigentlichen Dienstgeschäften und unbeschadet derselben die Disposit über die in der nächsten Nähe das Dispositbezirks belagerten Dispositare und die Zuchtung und Disposit über kleine Brutanstalten, die sich bei der betr. Dienstvernehmung einrichten lassen, zu übernehmen.

Somit die zu meiner Verfügung stehenden Fonds dies gestatten, würde ich gern bereit sein, die Kosten der An-

schaffung


Raffung von Bräutern zu bewilligen und diesen vorzüglich
beamteten, die mit demselben wirklich erfolgreiches
Leben, außerordentliche Commemorations zu gewähren.

Auf andere Persönlichkeiten, die in dieser Weise künfti-
gig leisten, würde ich außerordentliche Belohnungen gewähren
können.

Genau wie bei den kaiserlichen Dispositionen wird auch bei
den Gemeindefiskaldispositionen auf die Einrichtung von ständigen
und zeitweiligen Dispositionen und die Einrichtung kleiner
Bräutereien im Ansehn davon bedacht zu werden sein.
Aufgabe der Dispositionsbeförde ist es, nach dieser Richtung hin
ausgehend auf die Gemeindefiskalverwaltung zu wirken.

In einem Falle ist bei einem Dispositionsbeförderer eine
kleine Bräuterei errichtet und damit sehr guter Erfolg er-
zielt, vor allem aber bei einer Reihe künftiger Dispositionen zu-
sammen und Verständnis für Dispositionen gewonnen worden.
Daher wäre in dieser Art auch anderwärts ein gleich
günstiger Erfolg zu erreichen.

Die Herren Regierungs-Präsidenten, die königlichen
Regierungen und die königlichen Landkreise sind
ich ergebend, dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit,
Sorgfalt zu widmen und sich einer Zeit der Bräutereien
wegen Einrichtung weiterer ständiger und zeitweiliger
Dispositionen, wie wegen Einrichtung kleiner Bräutereien
im Ansehn davon auszugehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
H. v. L. v. L.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Heyden Hofmarschall von Frankfurt a. M.

I. 13320.

II } 5310.

III }

Alte. Hoffm.
J. B.

Frankfurt 20, den 14. December 1853.

Die Obpfirscht des vorstehenden Referats habe ich - in
der Aufsicht eines Obpfirscht der No. 9 des General-
Landes ministeriellen Circulars - Erlasses vom 6. October
1854 - zur gefälligen Kenntnissnahme unter dem Gesing
ergebenst mit, im Sinne des Referats die erforderlichen
Zusammensetzungen anstellen und dieselben nach Ausführung
geeigneter Vorkehrungen resp. etwa bestehender Ver-
ordnungen - zur Befehl anstehen, sowie die zur Ausführung
von Landesschulungsarbeiten etwa geeignet erscheinenden Ver-
fahren etc. anzugeben zu wollen.

Indem ich hierbei ergebenst ersuche, Sie im Hinblick
auf das beigefügte Original des obigen Referats Special
mit den betreffenden Königlich Preussischen Behörden in's Be-
rathung zu ziehen, bemerke ich noch, daß den letzteren
die Befehle nach besonderer Verfügung zugehen wird.

Ihre Veranlassung. Präsidant.

Heide

Die

Sämmtliche Herren Landräthe resp.
Landraths, Amts-Verwalter des Be-
zirks und der Herren Oberbürgermeister
von Frankfurt a. M. und Gießen

I. Bg. 4215.53.

Stark

Obpfirscht

3

Frankfurt am 27. December 1883.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 27. d. M. und das Schreiben
vom 28. d. M. mit dem vorgeschlagenen Entwurf,
diesem möglichst rasch eine Entscheidung zu
ertheilen, ob das Städtchen unter dem Namen
Städtchen innerhalb des hiesigen Polizeibezirks
für eine Anlage eines Friedhofes geeignet ist.

Die Polizei-Verwaltung
beantwortet

St.
dem Städtchen das Städtchen: Frankfurt.
Lippstadt, Germany

A. 25.817.

Frei

9

Chydrops.

32

December 1883.

Chimaphila fine *Ch. lundströmii*.

Plattlinien Angelbrückenbau.

Darlin, Jan 6. October 1874.

und der Luthers
usere Luther,
unserer zu
in Plauen
Religionen
unserer Jugend.

Das Fischeingefahr für den Preussischen Staat vom 30. Mai d. J. hat für den Betrieb der Küsten- und Linnenfischerei eine Maßregel ganz neuer, von dem besagten Zustande wesentlich abweichender Bestimmungen getroffen und zum Nutzen der Fischerei und des Fischbestandes Einrichtungen vorgelesen, welche von größter wirtschaftlicher Bedeutung zu werden versprochen. Es wird nunmehr darauf ankommen, das Gesetz in allen seinen Theilen mit Sorgfalt und Fleiß durchzuführen, und die Reg. Verfügungen und Landverordnungen werden dabei in umfassendster Weise mitzuwirken haben.

Indem ich die Hgg. Magistranten und Landkroftian auf das ge-
fatzte Selbst verwirklicht und Ihre Initiative zur Verfassung und ander-
weitigen Verbesserung des Schulwesens in allen seinen Einzelheiten
vertraue, nehme ich Anstellung, auf folgende Punkte besonders
aufmerksam zu machen.

9. Die S.S. 29 bis 34 bezeichnen die Aufzählung von *Pisonasivian*. -
Das Gefäß untersteht zwelfen hängenden *Pisonasivian*,
welche den Fischen geeignete Plätze für ungehörte Bewegung
des Laichgastes und für die Zubereitung der Jungen sind die.
den Fellen (*Laichpisonasivian*) und hängenden, welche den Eingang
der Fische und den Platz in die Längungswässer Fische sollen.
(*Pisonasivian*).

Die vorhin erwähnte ist das Mittel der Reinigung bis jetzt
nicht zur Anwendung gekommen, während die eisenhaltige
Lösung für das frische, kühle und gemessene Guss, aber
wie das neuere gemessene Eisenhaltige Guss davon be-
reitet in großem Umfang Gebrauch machen.

Während zunächst die Dispositionen, so heißt sich erst
dann bearbeiten, in welchem Umfang ein Bedürfnis zur
Einsparung derselben vorliegt, wenn die Dispositionen für die
bezüglichen

bazıyıklar

bezüglichen Abtheilung der Gewässer vorzuziehen sein werden
dann beizubehalten von den Bestimmungen der Thron- die
Fischer von Bonn. und Festsetzen oder zu gewissem Sta-
tus oder Befugnissen ganz verboten werden sollte, so
würde sich unzweifelhaft das Bedürfnis, Fischweiden
anzulegen, mindern.

Es empfiehlt sich daher, auf die Zulassung von Fischen.
reizen erst dann Bedacht zu nehmen, wenn zur Ausfüh-
rung des §. 22 die Fischereigewässern Bestimmungen im
engeren Sinne eintreten sein werden.

Um so wichtiger ist es, mit der Zulassung von Laichfischen.
reizen nimmer in den Fischgewässern und in al-
len Thron- und Flußgebieten vorzugehen.

Die Laichfischweiden müssen so gewässert sein, daß sie für
das Laichgeschäft der einen oder anderen, in dem betr. Ge-
wässer heimischen Gattung von Fischen, im hohen Maße
tunlich und Vermehrung ab sich handelt, vorzuziehen sei-
genal sind. Der Ort und Feststellung der selben muß
sowohl eine genaue Beschreibung vorzulegen.
Es müssen ferner die Laichfischweiden so belagert sein, daß
der Zugang zu denselben den Fischen, für welche sie vor-
zuziehen bestimmt sein sollen, gesichert ist.

Ferner ist es sich beizubehalten im Laichfischweiden für
wandernde Salmoniden, nicht darauf zu achten, daß den
Laichfischen der Zugang aus dem Meer und der Rückweg
fortin nicht durch ständige Anlagen oder Staubarbeiten
irgend einer Art verweigert ist.

Schließlich wird bei der Wahl der Stelligkeit für die Laichfisch-
weiden in Betracht zu ziehen sein, ob eine möglichst sorg-
fältige Bewässerung derselben ohne unvorzuziehens-
werte Aufwendung von Mitteln zu erreichen ist.

Wahrscheinlich bei der Anlage von Laichfischwe-
iden zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den vor-
liegenden Verhältnissen.

Chn
CO

Via Po

11572.

A. 25.815

in

dem Herrschaften des Schlosses. Kommand
Zigun - Sammlung gegen die gegenwärtigen
Zigun

Herr
Zigun

Am

Frankfurt 17. Juni 1883. 34

Die Stadt: Polizei Verwaltung
Siegelsch.

Bezuglich der Befugnis des Königs
Ober-Präsident des Hessischen
Regierung für N. 208, Befugnis
unbefugte Ausübung über
Liegung des Sitzungsprotokolls
des Kreisgerichtes der S. S.
in der Abwesenheit und
des genannten Protokolls
nachdem Gesetz von 1874
und nach dem Gesetz von 1875
abzugeben:

Es ist dem hiesigen
König Ober-Präsident und in
dem einen Teile der
König, daß die Befugnis
den den Befugnis
Landesregierung und
gleichmäßig festgestellt
werden, alle anderen
Forderungen für
Forderungen als
Befugnis des
in der Befugnis
werden. Dem
1. Befugnis: Befugnis
nicht Befugnis
des Kreisgerichtes
d. h. nach Befugnis
zum S. S.

Die

Frankfurt 26 Mai 1883

36

Mr

der Wohlthätigen Polizei Verwaltung

Geneigter Herr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister der Königl. freien
Ober-Präsidium der Provinz Hessen, 2. H. 1883
beist. gütlicher Einweisung bei Bedarf für
Heilung der Infektion von Wasser der Kreis-
jagdzeit der Vögel in dem Oberstrome und
den der genannten Vögel in den obersten Gewässern
zu erhalten und in der Gegend der Vögel zu
führen:

Es ist mir von Seiten der H. H. der Königl. freien
Ober-Präsidium und in dem einen Theile der
Hessischen Provinz, dass die Vögel in der
der Kreisjagdzeit in den drei Provinzen
Hessen, Rheinland und Preussen gleich ^{mäßig} ~~gleich~~
festgesetzt werden, dagegen alle anderen Vögel
in Preussen für eine Vögel und Vögel für
Heilung der Infektion in dem Oberstrome bringen
werden, dass Preussen ^{bestimmt} ~~bestimmt~~ festgesetzt mit
einer Vogel jeder Art ist in der Kreisjagd.

am 1. April
bald nach dem
abgeschlossenen
und die Mühle
zu erhalten, indem
ist in der Gegend
zu.

Sehr geehrter Herr,
die Ober-Präsidium
Landesverwaltung
der Provinz
der Landesverwaltung
in der Provinz
der Provinz
der Provinz

Sehr geehrter Herr,
die Provinz

Q

Frankfurt d. 24. Januar 1884.

Ihre Vorsicht hinsichtlich der vorgeschriebenen
bedingungslosigen Einlieferung meines Beschlusses
vom 27. Dezember v. J., betreffend die geistliche
eigene Anweisung darüber, ob der Anweisung
von mir als Anweisung daffelben insofern das
sicheres Folgebewusstsein ist zur Anweisung eines
Einigungsverständnisses nimmt.

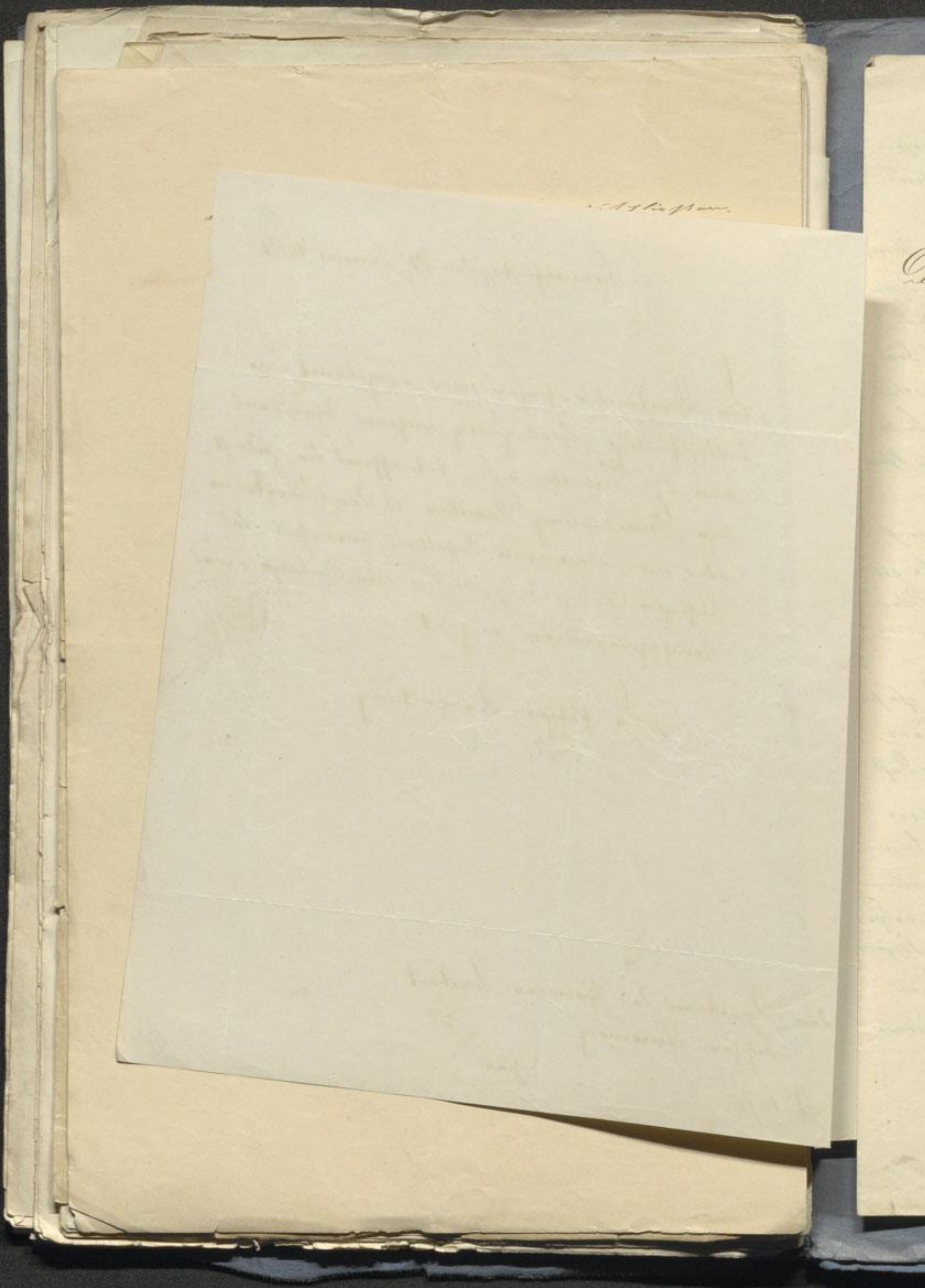


Sein Folgebewusstsein
J. H. J. H. J.

Hr
Herrn des Herrn. Herrschaft:
Sippen. J. H. J.
A. 1676.

Herr

Herr



Die Polizei-Verwaltung

Griesfeldt

Hiermit wird abgesetzt
 die mitgeteilte Verfügung der
 Ministerien der Landesver-
 waltung, Sachsen und Preußen
 in Berlin vom 6. Oktober d. J.
 hinsichtlich der Angelegenheit,
 daß sich in der Ober-gerichtlichen
 Kreisverordneten in Schwedt
 keine Wapenpläne befinden,
 welche sich zu Krieg. Zwecken,
 dienen eignen könnten,
 unvorsichtiger als der Wapen-
 plan der Ober-gerichtlichen
 Verwaltung.

Die Ober-gerichtlichen Verordnungen
 mit Landes-Verordnungen befehlen
 und durch die Landes-Verordnungen
 geringsten Willen der Krieg
 auf das Land gerichtet.

Willu

Wille Platz, welche von diesen
Wollen ausgeht bleiben, sind
nicht vorzuziehen.

So lange nicht mit aller Noth,
zu gegen die p. g. willens sind
(Sich) ringschicken wird,
solange werden auch die
lange Farnen von Kinnel
zu bringen, denn die viele
früher ist gerade die p. g.
nicht wird?

Wir selbst gehen sehr oft auf,
aber es ist schwer, die zu
nehmen mit diesen Pfen
anstellen, welche immer da,
Kunst sind.

Die viele gehen dann, es ist
auch nicht gehen werden,
für Farnen und Land, so daß
mit ihnen nicht brechen
Kinnel, daß sie geschehen
Es mußte Geseh angeordnet
werden, daß Pfen, welche
nicht benutzt sind, die Farnen
ausgeben, auch keine
Farnen mehr bei sich führen
dürfen.

Lw

Ich habe diesen gewisselhaften Personen (Denn Coblenz,
bestanden ausserhalb) Sitten-Gelehrten, welche in
der, welche von dem Polizeibehörde nicht beglaubigt
worden.

Wir wollen uns bei dem Polizeibehörde nicht
aufhalten, weil nicht jeder Person im Verstande,
den Namen beglaubigt wird.

Gerade diese Untergründer können die Sitten
nicht, weil sie nicht einen Lichte von Erfahrung in
der Sitten-Praxis sind. Keine gelehrten Sitten
sind. Höchstens sind es solche Lichte, welche
zu anderen Coblenz keine Licht haben d. h.
py. Tagelohn.

Ich habe bei der Untergründer mit dem
Haupt-Verkauf, welche in solche Sitten los-
pflanzen, welche auf dem Markt nicht verkauft
worden dürfen.

Es erscheint das Jule geboten, diese Offener,
gestern abgesetzt zu unterfragen.

Frankfurt am 29. Januar 1884

H. v. d. L. v. d. L. v. d. L.

aus f. Dene Uebri,
spätere ist in
eig. Uebri

Uebri ist in
im Uebri

aus Dene Uebri
Uebri ist in
Uebri ist in
Uebri ist in
Uebri ist in

aus Dene
Uebri ist in
Uebri ist in

Uebri ist in

Uebri ist in

52

47

47

21/1883.

Uebri ist in
Uebri ist in
Uebri ist in
Uebri ist in

9

Sup. Liefte Ruffen zweifelhafte Ruffen (Dane Arbei,
holländisch ausgeführt) Liffen. Goldschmieds Ruffen ist in
P. 1. 1. 1. 1.

10. 10. 10.

H

den Hauptmann des Hauptmanns. Hauptmann. Hauptmann.
Hauptmann. Hauptmann. Hauptmann. Hauptmann.
Hauptmann. Hauptmann. Hauptmann. Hauptmann.

Hauptmann.
Hauptmann.

Hauptmann.
Hauptmann.

STADTARCHIV
FRANKFURT (Oder)

aus der

S. 7. 7.

Hauptmann. Hauptmann.

42
Frankfurt d. 28. Mai 1883.

Ihre Vorstunde bezüglich des vorgeschlagenen
zufälligen Feststimmens insoweit die Festsetzung vom 10.
d. Mts., betreffend die Abgrenzung eines Landes
zwischen der Provinz der Rhein- und Provinz der
Provinz Preussens vom 19. März d.

Die Polign. Landesregierung
Stemmer

Die
Ihre Vorstunde der Gebirgs- und Landes-
Lippstadt-Regierung

D. 7740.

Hier

9

Auf diese Briefe zweifelhafte Personen (Dane Holm,
holländisch) beigefügt / Lippmann Holm 1811

L. 1811

von Lippmann

L.

Mannischer Spinnerei
L. 1811

Lippmann



Frankfurt am Main

1. David Cohen;

Obi.

Der Hefenmeister Johann G. Matzdorff

Grüß

grüß!

Auf diese Briefe zweifelhafte Personen (Dane Holm,
bestanden ausserlich) Litteratur-Geschichte.



L. O. Heiter

St. Martin, am 2. März 1722

L. David Weber;

§ 1.

Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnisse nicht gewerhamäßig angeln, nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine Fische oder Frösche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen Fischereigeräths enthalten.

§ 2.

Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimirt, sowie den kontrollirenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3.

Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines hat sich mit den Bestimmungen der Fischer-Ordnung vom 8. August 1897 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und finden die darin enthaltenen Strafandrohungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn Anwendung.

§ 4.

Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altmeistern der Gubener und Lebuser Vorstadt unterzeichnet ist.

Auf Linse Rißes granulifoliosum Popovian (Dum. Arborescens)
 herbaria americana I. S. Arborescens. Cl. 26. 1881.

Erlaubniss-Schein Nr. _____ z. Angeln i. Oderstrom pro 1891.

Herr _____ Strasse Nr. _____
wohaft in _____
erhält hiermit die Erlaubniss zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. O., den _____ 1891.

Die Fischer-Innung der Gubener und Lebuser Vorstadt.
Der Altmeister der Gubener Vorstadt. Der Altmeister der Lebuser Vorstadt.
Wilhelm Libermann *Ernst Matzner*
Vorstehende Unterschriften werden hiermit bescheinigt.
Frankfurt, _____ 1891.

Die Polizei-Verwaltung.
Pass- u. Expositions-Bureau.
Müller



E. J. Vander

Ref. unverz. unz. unz.

L. David Cohen,

Erlaubniss-Schein Nr. z. Angeln i. Oderstrom pro 1891. 45

Herr

wohaft in Strasse Nr.

erhält hiermit die Erlaubnis zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. O., den 1891.

Die Fischer-Innung der Gabener und Lebuser Vorstadt.

Der Altmeister der Gabener Vorstadt.

Der Altmeister der Lebuser Vorstadt.

Wilhelm Schmiedicke

Ernst Matzke

Vorstehende Unterschriften werden hiermit bescheinigt.

Frankfurt a. O., den 1891.



Die Polizei-Verwaltung.

Pass- u. Expeditiions-Bureau.

M. Müller

*Auf Liefer Briefe zuverläßigen Personen (Dau. Koln,
hustand. anstalt. 1. Adm. d. d. 26. 1887)*

§ 1.
Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnis nicht gewerbmässig angeln.
nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine Fische oder
Frösche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen Fischereigeräths
enthalten.

§ 2.
Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem
Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen
und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimirt,
sowie den kontrollirenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3.
Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines hat sich mit den Bestimmungen der
Fischerei-Ordnung vom 8. August 1887 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und
finden die darin enthaltenen Strafandrohungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn
Anwendung.

§ 4.
Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe
nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altmeistern der Gohener und Lehnser Vor-
stadt unterzeichnet ist.

L. Heider

H. v. d. Hoff

L. David Weber

Erlaubniss-Schein Nr. _____ z. Angeln i. Oderstrom pro 1892.

Herr _____

wohnhaft in Frankfurt a. O.

Strassen Nr. _____

erhält hiermit die Erlaubnis zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1892.

Die Fischer-Innung der Gubener und Lebuser Vorstadt.

Der Altmeister der Gubener Vorstadt

Der Altmeister der Lebuser Vorstadt

Wilhelm Schindler Ernst Matzke

Vorstehende Unterschriften wurden hiermit bescheinigt.

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Pass- u. Expeditions Bureau.

M. Weir

*Auf Liege Rißer zweifelhafte Personen (Dau. Holm,
holländ. meubler & Schrein. u. d. 26. 1874)*

§ 1.
Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnisse nicht gewerbmäßig
angeln, nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine
Flasche oder Flasche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen
Fischereigeräths enthalten.

§ 2.
Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem
Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen
und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimiert,
sowie den kontrollierenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzulegen.

§ 3.
Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheins hat sich mit den Bestimmungen der
Fischerei-Ordnung vom 8. August 1857 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und
sind die darin enthaltenen Strafandrohungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn
Anwendung.

§ 4.
Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe
nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altmeistern der Gubener und Lebuser Vor-
stadt unterzeichnet ist.

L. Fischer

H. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

L. David Weber;

em
ren
175.
der
und
ihn
selbe
Vor

Erlaubniss-Schein Nr. z. Angeln i. Oderstrom pro 1892.

Herr

wohnhaft in Frankfurt a. O. Strasse Nr.

erhält hiermit die Erlaubnisse zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt Frankfurt a. O., den 5. Juni 1892.

Die Fischer-Innung der Gubener und Lebuser Vorstadt.

Der Altkämmerer der Gubener Vorstadt.

Der Altkämmerer der Lebuser Vorstadt.

Wilhelm Schmiedeknecht

Ernst Meißner

Vorstehende Unterzeichnete werden hiermit beauftragt.

Frankfurt a. O., den 5. Juni 1892.



Die Polizei-Verwaltung.

Pass- u. Expeditious Bureau.

Meißner

*Sup. Lieut. Rißer zweifelhafte Proprietär (Paul Holst),
holländ. Konsul in Hamburg. 26. 11. 1874*

§ 1.
Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnis nicht gewerkmäßig
angeln, nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine
Fische oder Frösche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen
Fischereigeräths enthalten.

§ 2.
Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem
Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen
und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimirt,
sowie den kontrollirenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3.
Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines hat sich mit den Bestimmungen der
Fischerei-Ordnung vom 8. August 1887 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und
sind die darin enthaltenen Straf-Anordnungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn
Anwendung.

§ 4.
Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe
nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altknechten der Gubener und Lebuser Vor-
stadt unterschrieben ist.

L. Richter

H. v. d. Hoff

L. David Weber;

Erlaubniss-Scheine Nr. 48 z. Angeln i. Oderstrom pro 1892.

Herr

wohnhaft in Frankfurt a. O., Strasse Nr. 48
erhält hiermit die Erlaubnis zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei Bezirks
der Stadt Frankfurt
Frankfurt a. O. den 9. Juli 1892.

Die Fischer-Innung der Gubenor und Lehnser Vorstadt.

Der Altmeister der Gubenor Vorstadt. Der Altmeister der Lehnser Vorstadt.

Wilhelm Hermann
Vorstehende Unterschriften werden hiermit bescheinigt.

Frankfurt a. O. den 9. Juli 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Pass- u. Expeditionsbureau.

M. Meier

*Auf Liefs Briefe zweifelhafte Purpur (Dau. Colui,
hollandische Inventur 1. Februar 1874. 26. 1874.*

§ 1.
Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnis nicht gewerbmässig
angeln, nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine
Fische oder Frösche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen
Fischereigeräths enthalten.

§ 2.
Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem
Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen
und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimirt,
sowie den kontrollirenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3.
Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines hat sich mit den Bestimmungen der
Fischerei-Ordnung vom 8. August 1887 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und
finden die darin enthaltenen Straf-Anordnungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn
Anwendung.

§ 4.
Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe
nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altmeistern der Gubener und Lobauer Ver-
stadt unterzeichnet ist.

L. Schiller

Schiller Brief Dr. 1874

L. David Cohen,

sig
ine
ren

nem
hren
mirt.

der
und
ih

erzelle
er Vor-

Erlaubniss-Schein Nr. z. Angela L. Oderstrom pro 1891. 47

Herr

wohnhaft in Strasse Nr.
erhält hiermit die Erlaubniss zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. O. den 1891.

Die Fischer-Innung der Gubener und Lebuser Vorstadt.

Der Altmeister der Gubener Vorstadt.

Der Altmeister der Lebuser Vorstadt.

Wilhelm Schmiedeme

Ernst Matzloff

Vorstehende Unterschriften werden hiermit bescheinigt.

Frankfurt a. O. den 1891.



Die Polizei-Verwaltung.
Pass- u. Expeditions-Bureau.

Mobius

*Auf Liefs Briefe zuwiefelfstam Porvenir (Dau. Holm),
hoffende zuerfüllen I. Adm. H. L. 26. 1887*

§ 1.

Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnis nicht gewerbmäßig angeln, nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine Fische oder Frösche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen Fischereigeräths enthalten.

§ 2.

Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimirt, sowie den kontrollirenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3.

Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines hat sich mit den Bestimmungen der Fischer-Ordnung vom 8. August 1887 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und finden die darin enthaltenen Straf-Androhungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn Anwendung.

§ 4.

Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altmeistern der Gubener und Lebuser Vorstadt unterzeichnet ist.

L. J. J. J.

H. J. J. J. J. J.

L. David Weber;

angeln.
che oder
igoräthe

g keinem
h führen
egitimirt.

ngen der
achen und
is auf ihn

et derselbe
huser Vor-

Erlaubniss-Schein Nr. z. Angeln i. Oderstrom pro 1891. 50

Herr

Wohnhaft in Strasse Nr.

erhält hiermit die Erlaubniss zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. O., den 1891.

Die Fischer-Innung der Gubener und Lebusser Vorstadt.

Der Altmeister der Gubener Vorstadt.

Der Altmeister der Lebusser Vorstadt.

Wilhelm Altmeyer

Georg Matzdorf

Vorstehende Unterschriften werden hiermit bescheinigt.

Frankfurt a. O., den 1891.



Die Polizei-Verwaltung.

Pass- u. Expeditiions-Bureau.

Altmeyer

*Auß. Liege. Rißer zweifelhafte Personen (Dau. Koln,
hessische Provinz v. Hessen. Cl. 26. 1874*

§ 1.

Inhaber darf bei sofortiger Entziehung dieser Erlaubnis nicht gewerhemäßig angeln, nur eine Angel mit einem einfachen Haken führen und als Köder keine Fische oder Frösche benutzen, muss sich überhaupt der Benutzung jedes anderen Fischereigeräths enthalten.

§ 2.

Inhaber darf diesen Erlaubnisschein bei Vermeidung sofortiger Entziehung keinem Anderen zur Benutzung überlassen, muss denselben beim Angeln stets bei sich führen und ist verpflichtet, ihn Jedem, der sich als Meister der Fischer-Innungen legitimirt, sowie den kontrollirenden Beamten der Behörden auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3.

Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines hat sich mit den Bestimmungen der Fischer-Ordnung vom 8. August 1887 und 30. Mai 1874 bekannt zu machen und finden die darin enthaltenen Strafandrohungen bei Uebertretungen seinerseits auf ihn Anwendung.

§ 4.

Für diesen Erlaubnisschein ist sofort eine Mark zu entrichten und ist derselbe nur gültig, wenn er von den beiden Innungs-Altmeistern der Gubener und Lebuser Vorstadt unterzeichnet ist.

L. J. J. J.

S. J. J. J. J. J.

L. David Weber;

der
und
ihn
selbe
Vor-

Erlaubniß-Schein Nr. z. Angeln i. Oderstrom pro 1891. 81

Herr

wohnhaft in Straase Nr.

erhält hiermit die Erlaubniß zum Angeln im Oderstrom innerhalb des Polizei-Bezirks
der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. O., den 1891.

Die Fischer-Innung der Gubener und Lebuser Vorstadt.

Der Altmeister der Gubener Vorstadt.

Der Altmeister der Lebuser Vorstadt.

Wilhelm Schmädicke

Ernst Matzke

Vorstehende Unterschriften werden hiermit bescheinigt.

Frankfurt a. O., den 1891.



Die Polizei-Verwaltung.
Pass- u. Expeditious-Bureau.

Marius

Sup. Liefte Papier zu...

St. Johann.

St. Johann. Liefte Papier zu...



staff_1-313_ba1-tit27-nr151-2

